

MERKBLATT 14

Mandanteninformation (Gesellschaftsrecht Nr. 1)

Insolvenzanfechtung bei vorsätzlicher Benachteiligung der Gläubiger

1. Wenn Sie merken, dass Ihr Geschäftspartner Zahlungsschwierigkeiten hat, könnte es ratsam sein, die Geschäftsbeziehung abubrechen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Insolvenzverwalter Zahlungen von insolventen Unternehmen an deren Geschäftspartner anfechten, also für unwirksam erklären lassen und somit die Zahlungen erfolgreich zurückfordern. Durch die Insolvenzanfechtung soll vermieden werden, dass in der finanziellen Krise befindliche Gesellschaften kurz vor ihrer Insolvenz Geld mit dem Ziel beiseiteschaffen, den Zugriff der Gläubiger und des Insolvenzverwalters auf dieses Geld zu verhindern.

Die Anfechtung ist in den §§ 129 - 136 Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Diese Vorschriften finden nur Anwendung auf Vermögensverschiebungen aus der Zeit *vor* der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Anfechtbar sind insbesondere alle Rechtsgeschäfte, die ein Unternehmer in seiner Krise tätigt und die zu einer Verkleinerung der Insolvenzmasse führen, wodurch die Gläubiger des Unternehmers benachteiligt werden. Je nach Sachverhalt sind Zahlungen an Gläubiger anfechtbar, die im letzten Monat (§ 131 InsO) oder in den letzten drei Monaten (§§ 130, 131, 132 InsO) vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden. In Fällen einer vorsätzlichen Benachteiligung sind gem. § 133 InsO sogar alle Zahlungen des insolventen Unternehmers in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens anfechtbar (vertiefend nachfolgend unter Ziffer 2.).

2. Aktuelle Entscheidungen des BGH zur Insolvenzanfechtung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei neuen Entscheidungen seine Rechtsprechung wegen vorsätzlicher Benachteiligung aus § 133 InsO konkretisiert:

a) Keine Gläubigerbenachteiligungsabsicht und somit keine Anfechtung bei Bargeschäften

Dem Urteil vom 12. Februar 2015 (IX ZR 180/12) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Beklagte lieferte regelmäßig Zutaten an den Backwarenhersteller zu einer Zeit, in der sich der Backwarenhersteller noch nicht in einer finanziellen Krise befand. Bei der Lieferung wurde ein typischer Eigentumsvorbehalt vereinbart. Danach gingen die Zutaten erst in das Eigentum des (später insolventen)

Backwarenherstellers über, nachdem alle Forderungen des Beklagten befriedigt waren. Nach einiger Zeit geriet der Backwarenhersteller in Zahlungsschwierigkeiten. Er zahlte dennoch die Rechnungen des beklagten Lieferanten regelmäßig aus seinen Verkaufserlösen. Diese Zahlungen an den Lieferanten hat der Insolvenzverwalter im Rahmen einer Vorsatzanfechtung zurückgefordert und den Lieferanten entsprechend verklagt. Der Insolvenzverwalter war der Ansicht, dass eine so genannte Gläubigerbenachteiligungsabsicht des insolventen Backwarenherstellers vorlag, die zu einer Anfechtung der Zahlungen berechtige.

Der BGH hat in seinem Urteil bestätigt, dass eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn der Insolvenzschuldner in Kenntnis seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit an Dritte (hier an den Lieferanten) gezahlt hat. Der BGH hat jedoch erneut festgestellt, dass eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht ausnahmsweise dann nicht vorliegt, wenn die Zahlung/Leistung im Rahmen eines so genannten *Bargeschäfts*, also im unmittelbaren Austausch gegen eine gleichwertige Gegenleistung erfolgt. Damit musste der beklagte Lieferant die erhaltenen Zahlungen für seine Lieferungen nicht an den Insolvenzverwalter erstatten.

b) Ratenzahlungsvereinbarungen sind nicht immer ein Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit

Dem Beschluss des BGH vom 16. April 2015 (IX ZR 6/14) lag folgender Fall zu Grunde: Der Beklagte hatte in einem Gerichtsverfahren einen Zahlungsanspruch in Höhe von etwa 20.000,00 € gegen die (später insolvente) Firma erstritten und sich nach Abschluss des Gerichtsverfahrens darauf eingelassen, dass die Firma ihm den Betrag in vier Raten zahlt. Nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, hat der Insolvenzverwalter die vier Ratenzahlungen gemäß § 133 InsO angefochten und zurückgefordert. Das Gericht hatte nun zu prüfen, ob die Ratenzahlungen seitens des Insolvenzschuldners mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht erfolgten und ob der beklagte Zahlungsempfänger davon Kenntnis hatte.

Der BGH hat festgestellt, dass der Wunsch nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung des späteren Insolvenzschuldners weder ein Indiz für seine Zahlungsunfähigkeit noch für die Kenntnis des Zahlungsempfängers hiervon sei. Eine Kenntnis des Zahlungsempfängers liege aber dann vor, wenn der Schuldner seinen Wunsch auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Hinweis verbinde, seine Schulden ansonsten nicht mehr erfüllen zu können.

c) Fazit

Erhalten Sie Zahlungen von Firmen und haben Sie von Liquiditätsproblemen, Zahlungsschwierigkeiten oder einer Überschuldung Kenntnis, müssen Sie damit rechnen, dass im Falle der Insolvenz alle Zahlungen an Sie in den letzten **drei Monaten** vor Insolvenzantragsstellung vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden. In Fällen des Vorsatzes besteht dieses **Risiko sogar über zehn Jahre**.

3. Aktuell geplante Gesetzesänderungen

Die Bundesregierung hat am 29. September 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen. Dieser Entwurf würde zu Veränderungen der Anfechtungspraxis führen. In den letzten Jahren haben Insolvenzverwalter in zunehmendem Maß Rechtsgeschäfte wegen vorsätzlicher Benachteiligung gem. § 133 InsO angefochten. Dabei konnten Insolvenzverwalter ohne größere Hürden den angeblichen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Insolvenzschuldners sowie die Kenntnis des Anfechtungsgegners hiervon darlegen und beweisen. Die geplante Gesetzesänderung greift die oben dargestellte Rechtsprechung des BGH bei Bargeschäften auf und schränkt die Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters weiter ein: Der Gesetzesentwurf ändert die Definition des so genannten Bargeschäfts in § 142 InsO dahin, dass eine Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO bei Bargeschäften künftig nur dann möglich sein soll, wenn der Insolvenzschuldner „unlauter“ handelte und der Anfechtungsgegner davon Kenntnis hatte. Die Gerichte werden dann künftig den Begriff „unlauter“ konkretisieren müssen.

4. Weitere Fragen

Bei vertiefenden Fragen steht Ihnen Rechtsanwalt **Dr. Maximilian Sponagel** (Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) gern zur Verfügung.

Hinweis: Die oben genannten Ausführungen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Rechtsanwälte und Notare
Dr. Purrucker & Partner
September 2015